

**Betriebssatzung für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut vom 10.12.2003
- Neufassung vom 01.01.2023 -**

Aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 2 EigBG, i. V. m. §§ 48 und 3 der Landkreisordnung (LKrO) für Baden-Württemberg und § 102 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Waldshut am 07.12.2022 folgende Betriebssatzung für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut beschlossen:

**§ 1
Gemeinnützigkeit, Zweck, Auflösung**

(1) Das Pflegeheim „Seniorenwohnen Jestetten“ als Eigenbetrieb des Landkreises Waldshut und die organisatorisch und wirtschaftlich mit ihm verbundenen Einrichtungen, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Pflegeheims.

(3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Waldshut erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs.

Der Landkreis Waldshut erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Landkreis Waldshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 2
Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Pflegeheim des Landkreises Waldshut". Er hat seinen Sitz in Jestetten.

(2) Das Stammkapital (festgesetztes Kapital) des Eigenbetriebs beträgt 1.278.000 Euro.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. die Betriebsleitung.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie die wesentlichen Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebotes,
2. die Bestellung und Abberufung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
3. die Angelegenheiten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 LKrO bei
 - a) der Betriebsleitung
 - b) der Heimleitung
 - c) der Pflegedienstleitungnach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigBG.
4. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten beim Eigenbetrieb,
5. den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung mit Investitionsprogramm sowie deren Änderung,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
7. die Gewährung von Darlehen im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.

§ 5 Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Pflege des Landkreises Waldshut übernimmt gem. § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Waldshut vom 01.07.2019 die Aufgabe des Betriebsausschusses nach dieser Satzung.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten somit die Vorschriften der Landkreisordnung, der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Kreistags und seiner Ausschüsse.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, über (Die Wertgrenzen orientieren sich an § 5 der Hauptsatzung des Landkreises):
 1. wesentliche Änderungen in der organisatorischen Struktur des Heimes sowie der mit ihm verbundenen Einrichtungen,
 2. die Vereinbarung des Heimbudgets und dessen Pflegesätze/Entgelte sowie ggf. die Vereinbarung und/oder Festsetzung sonstiger allgemeiner Entgelte für die Leistungen des Heimes des Eigenbetriebs,
 3. die allgemeinen Vertragsbedingungen des Heimes, soweit diese nicht gesetzlich vorgegeben sind,
 4. In Vollzug des Wirtschaftsplanes die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und der Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
 5. Der Vollzug des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall der Betrag zwischen 120.000 Euro und 500.000 Euro liegt und nicht der Landrat zuständig ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
 6. Die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.
 7. Die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen und Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 20.000 Euro bis zu 50.000 Euro.
 8. Die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Einzelfall. Ausnahmen bilden Stundungen in unbegrenzter Höhe mit einer Laufzeit von weniger als sechs Monaten.
 9. Der Erwerb, Verkauf, Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro im Einzelfall.
 10. Der Erwerb, Verkauf oder Tausch von beweglichem Vermögen oder Leasing mit Raten in einem Gesamtwert von mehr als 120.000 bis 500.000 Euro im Einzelfall.
 11. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 120.000 Euro bis 500.000 Euro.
 12. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Jahresbeitrag über 500 Euro sowie der Austritt aus ihnen.

- 13a. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 120.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt.
- 13b. Die Entscheidung über das Zugeständnis des Eigenbetriebs bei Vergleichen, wenn dieses mehr als 120.000 Euro bis zu 250.000 Euro beträgt.
14. Die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 120.000 Euro nicht überschritten wird.
15. Im Einvernehmen mit dem Landrat entscheidet der Betriebsausschuss über
- a) die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten in A 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG), soweit nicht leitend tätig und die Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12, soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Versetzung in den Ruhestand von Beamten wegen Dienstunfähigkeit wird dem Landrat zur dauernden Erledigung übertragen (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3b. der Hauptsatzung)
 - b) die Einstellung, die Höhergruppierung - sofern kein Anspruch aufgrund eines Gesetzes oder Tarifvertrages besteht - und die Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD, soweit nicht leitend tätig. Leitend tätig im Sinne der Nummer 15 sind die Betriebs-, Heim- und Pflegedienstleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät im Übrigen die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, über die der Kreistag nach § 4 entscheidet.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen ihrer vertraglichen, gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Verantwortung des Pflegedienstes für die Versorgung der Heimbewohner bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, der Einsatz des Personals, die Verhandlung mit den Kostenträgern sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

- (3) Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über
- a) die Angelegenheiten i.S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 LkrO bei den beim Eigenbetrieb Beschäftigten vorbehaltlich § 4 Nr. 3;
 - b) die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 1 dieser Satzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zu den dort aufgeführten Wertgrenzen und Beträgen;
 - c) den Abschluss sonstiger Verträge, sofern hierfür weder die Zuständigkeit des Kreistages noch des Betriebsausschusses begründet ist.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistages, über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses für das Pflegeheim des Landkreises Waldshut mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren. Insbesondere leitet sie ihm den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 Satz 2 zu.

§ 10

Aufgaben der Heimleitung

- (1) Die Heimleitung ist dafür verantwortlich, dass die Heimbewohner zweckmäßig und ausreichend im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel versorgt werden. Dabei hat die Heimleitung auch die Zielvorgaben des Kreistags, der Betriebsleitung und die Anforderungen an eine wirtschaftliche Betriebsführung zu beachten.

- (3) Das Nähere über die Aufgaben der Heimleitung, deren Geschäftsgang regelt die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigetriebs erfolgt nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung – PBV -, des Eigenbetriebsgesetzes – EigGB - und der Eigenbetriebsverordnung-HGB - EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.12.2003 in der Fassung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

LANDRATSAMT WALDSHUT

gez.
Dr. Martin Kistler
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.